



LANDKREIS
ERDING

PROTOKOLL

öffentlich

Büro des Landrats
BL

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Irmgard Watzka

Tel. 08122/58-1340
irmgard.watzka@lra-
ed.de

Erding, 05.09.2023
Az.:
2020-2026/KA/23

23. Sitzung des Kreisausschusses am 19.06.2023

Anwesend und stimmberechtigt sind die Kreisräte:

Altheimer, Janine

Bauer, Thomas, Dr.

Dieckmann, Ulla

Gaigl, Ullrich

Geiger, Florian

Geisberger, Ferdinand

Gneiße, Thomas

Grundner, Heinz

Kellermann, Wolfgang

Reiter, Wolfgang

Schwimmer, Jakob

Stieglmeier, Helga

Vertretung für Kreisrat Georg Els

Vertretung für Kreisrat Johann Wiesmaier

sowie als Vorsitzender:

Bayerstorfer, Martin, Landrat



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

von der Verwaltung:

Bank, Barbara

Büro Landrat, stv. Leitung, Assistenz
Vorsitz

Faltermaier, Marco

FB 24, TOP 5

Fuchs-Weber, Karin

Büro Landrat, Büroleitung

Fusarri, Nadia

Abteilungsleitung A Z

Hautmann, Markus

Büro Landrat, Pressesprecher

Huber, Matthias

Abteilungsleitung A1

Neueder, Katrin

Leitung FB 11, TOP 16

Sicheneder, Markus

Leitung FB Z2, TOP1, 2, 3, 10.1,18

Stadick, Peter

Abteilungsleitung A5, TOP 4

Watzka, Irmgard

Büro Landrat, Protokollführung

Wirth, Harald

Leitung FB Z1, TOP 6, 7, 8, 14

Wolf, Andrea

Abteilungsleitung A2, stv. Abteilungsglei-
tung A4, TOP 5

Abwesende Kreisräte:

Els, Georg

Wiesmaier, Johann

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:01 Uhr. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht. Ergänzungs- oder Änderungswünsche werden nicht vorgetragen. Somit gilt folgende



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Landkreises Erding (inkl. Klinikum Landkreis Erding)
Vorlage: 2023/843
2. Entlastung Landrat zur Jahresrechnung 2021 des Landkreises Erding (inkl. Klinikum Landkreis Erding)
Vorlage: 2023/844
3. Jahresrechnung 2022 - Bekanntgabe der Abschlusszahlen
Vorlage: 2023/845
4. AVDüngeVO; Beauftragung einer RA-Kanzlei für Klageverfahren des Landkreises Erding
Vorlage: 2023/961
5. Antrag B90/DIE GRÜNEN: Sicherer Hafen LKR Erding / Anschluss an internationale Initiative "Seebrücke"
Vorlage: 2023/959
6. Öffentliche Ausschreibung Rahmenvertrag Büromöbel
Vorlage: 2023/969
7. Öffentliche Ausschreibung Rahmenvertrag Bewachungsdienstleistung
Vorlage: 2023/970
8. Übernahme der Kosten für das Deutschlandticket für alle Beschäftigten und Beamte des Landkreises Erding
Vorlage: 2023/973
9. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
10. Bekanntgaben und Anfragen
- 10.1. Leistung der freien Kapitalrücklage an die EVE GmbH
- 10.2. Anfrage KR Reiter: Thema Kommunale Verpackungssteuer in die TO des zuständigen Ausschusses aufnehmen



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

1. Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Landkreises Erding (inkl. Klinikum Landkreis Erding)
Vorlage: 2023/843

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 1 und erkundigt sich, ob es hierzu Fragestellungen aus dem Gremium gibt.

Es erfolgen keine Fragen oder Wortmeldungen.

Der ausführliche Sachverhalt (Vorlagebericht) sowie die Aufstellung der dazugehörigen Abschlusszahlen können der **Anlage 1 zum Protokoll** entnommen werden.

Der **Vorsitzende** bringt folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschluss: KA/253-26

Dem Kreistag wird empfohlen, die Jahresrechnung des Jahres 2021 für den Landkreis Erding (inkl. Klinikum Landkreis Erding) mit den genannten Abschlusszahlen gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO festzustellen.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 12 : 0 Stimmen**

2. Entlastung Landrat zur Jahresrechnung 2021 des Landkreises Erding (inkl. Klinikum Landkreis Erding)
Vorlage: 2023/844

Der **Vorsitzende** ruft Tagesordnungspunkt 2 auf.

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Landrat Bayerstorfer wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Aus diesem Grund übernimmt, das an Altersjahren älteste Gremiumsmitglied, Herr **Kreisrat Jakob Schwimmer**, den **Vorsitz**.

Nachdem sich keine Fragen und Wortmeldungen ergeben, bringt Kreisrat Jakob Schwimmer, in seiner Eigenschaft als **Vorsitzender**, folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschluss: KA/254-26

Dem Kreistag wird empfohlen, dem Landrat bzgl. der Jahresrechnung 2021 des Landkreises Erding (inkl. Klinikum Landkreis Erding) die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 12 : 0 Stimmen**

3. Jahresrechnung 2022 - Bekanntgabe der Abschlusszahlen Vorlage: 2023/845



LANDKREIS
ERDING

Herr Landrat Martin Bayerstorfer übernimmt wieder den **Vorsitz** und leitet zu Tagesordnungspunkt 3 über.

Büro des Landrats
BL

Die detaillierten Einzelheiten mit den dazugehörigen Abschlusszahlen können der **Anlage 2 zum Protokoll** entnommen werden.

Herr Sicheneder (Leitung FB Z2) stellt den Sachverhalt zusammengefasst dar:

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist die Jahresrechnung dem Kreis Ausschuss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vorzulegen.

Im Anschluss daran erfolgen die örtliche Rechnungsprüfung und dann die Feststellung und Entlastung durch den Kreis Ausschuss und den Kreistag.

Die Jahresrechnung 2022 schließt wie folgt ab:	
Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:	Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:
195.619.887,20 €	46.037.749,79 €

Gesamteinnahmen bzw. –ausgaben betragen im Haushaltsjahr 2021:
241.657.636,99 €

Im Haushalt 2022 war eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in folgender Höhe eingeplant:	9.388.700 €
Tatsächlich kann nun laut der vorliegenden Jahresrechnung folgender Betrag dem Vermögenshaushalt zugeführt werden:	16.118.631,36 €
Somit ergibt sich eine überplanmäßige Zuführung in Höhe von:	6.729.931,36 €

Die Gründe für eine höhere Zuführung bestehen darin:

Bei der Gruppe 4 Personalausgaben entstanden über alle wirtschaftlichen Einheiten hinweg Minderausgaben in Höhe von rund 2,01 Mio. Euro.

Herr Landrat Bayerstorfer hat im Oktober 2022 für die Budgetgruppen (Sachkosten Gr. 5 und Sachkosten Gr. 6) jeder wirtschaftlichen Einheit eine Einsparung bei den Ausgaben in Höhe von 10% anteilig für die Zeit ab November 2022 angeordnet.



Zuführung:

Die nachfolgend aufgeführte höhere Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt wird Teils zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes benötigt:	6.729.931,36 €
Im Haushalt 2022 wurde mit folgender Rücklagenentnahme zur Entlastung des Vermögenshaushaltes kalkuliert:	9.973.000,00 €

Rücklagen:

Der Rücklage kann folgender Betrag zugeführt werden:	2.034.610 €
Der Rücklagenstand zum 31.12.2022 beträgt somit:	17.287.904,79 €
Mindestrücklage für das Jahr 2022 bei:	1.769.210 €

Schulden:

Die planmäßigen Tilgungsausgaben für die Kredite betragen:	926.210,89 €
Für die inneren Darlehen beliefen sie sich auf:	1.237.497,05 €
(insgesamt:	2.163.707,94€)
Der Schuldenstand zum Jahresende 2022 beträgt einschließlich der Kassenkredite des Klinikums insgesamt:	22.342.328,25 €
Davon innere Darlehen in Höhe von:	9.020.443,40 €

Gebührenhaushalt:

Der Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung schließt im Jahr 2022 in Einnahmen und Ausgaben ab mit:	15.436.461 €
--	---------------------

Über- und außerplanmäßige Ausgaben:

Soweit zusätzliche, unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entstanden sind, wurden diese durch Mehreinnahmen oder durch Einsparungen im Rahmen der festgelegten Deckungsfähigkeit gedeckt.



Schlussbemerkung:

Die Abwicklung des Haushaltes 2022 verlief positiv. Soweit unabweisbare überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben entstanden sind, wurden diese durch Mehreinnahmen, durch die allgemeine Deckungsreserve, durch Einsparungen im Rahmen der festgelegten Deckungsfähigkeit oder durch Beschlüsse gedeckt.

Zum Ausgleich des Haushalts 2023 wurde der Rücklagenstand gegenüber dem ursprünglich im Haushalt 2022 zum Jahresende geschätzten Betrages in Höhe von:

2.104.750,05 €

aktualisiert,
weshalb eine Rücklagenentnahme in Höhe von:

31.011.723,00 €

veranschlagt wurde.

Gemäß dieser Jahresrechnung beträgt die Rücklage zum 31.12.2022 tatsächlich:

17.287.904,79 €

weshalb die Differenz zusätzlich im laufenden Jahr 2023 eingespart werden muss.

Ende Vortrag Sachverhalt Herr Sicheneder

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, aufgrund des sich daraus ergebenden Defizits in Höhe von ~14 Mio Euro, habe er eine Verlängerung der bereits benannten 10%igen Haushaltssperre, zu Einsparungsmaßnahmen, weiter verfügt.

Kreisrat Gneißl bittet Herrn Sicheneder um Erläuterung, wie sich das jetzt vorzufindende Delta (~14 Mio Euro) für das Haushaltsjahr 2023 erklärt.

Herr Sicheneder führt an, die Jahresrechnung 2022 sei durchaus positiv gewesen, jedoch sei man anfangs für die Rücklagenentnahme für den Haushalt 2023 buchungsmäßig von einer noch besseren Entwicklung ausgegangen. Insbesondere die Bildung von Haushaltsausgaberesten und Mittelübertragungen in das Jahr 2023, für nicht in Anspruch genommene Leistungen und Ausgaben, beeinflussen das nun zugrundeliegende Ergebnis der Rücklage für 2022 in Höhe von ~17,3 Mio Euro.

Auf Nachfrage von **Kreisrat Gneißl** bezüglich der Liquidität erklärt **Herr Sicheneder**, diese sei nicht ausreichend, wenn alle Haushaltsausgabereste und alle Ausgabemittel für 2023 ausgegeben werden würden.

Kreisrat Gaigl schließt sich mit einer Verständnisfrage über die aktuelle Situation an.

Der **Vorsitzende** bestätigt, die Veranschlagung der Rücklagenentnahme beruhe u.a. auf dem Ansatz zur Zielerreichung einer akzeptablen Kreisumlage. Man habe sich mehr Einsparungen und mehr Haushaltsreste erhofft.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Kreisrätin Dieckmann erkundigt sich, ob man die vorhandenen Haushaltsreste auflösen und dem Verwaltungshaushalt 2024 zuführen könne.

Herr Sicheneder stellt dar, dies sei nur möglich, wenn diese Reste in Abgang gestellt werden würden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass sie tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden. Eine verbindliche Aussage kann nur getroffen werden, wenn ein finaler Abschluss der Maßnahme (z.B. Bauprojekt) erfolgt ist.

Auf Nachfrage von **Kreisrätin Dieckmann** zur Benennung eines hierfür konkreten Zeitpunktes bringt **Herr Sicheneder** vor, erst mit Erstellung der Jahresrechnung zeichnen sich konkrete Beträge ab. Dabei sei auch der möglicherweise von den einzelnen Fachbereichen beantragte Übertrag auf das Folgejahr zu berücksichtigen.

Für die Planung des Haushaltes 2024 behelfe man sich deshalb mit Schätzungen, so **Herr Sicheneder**.

Der **Vorsitzende** ergänzt, dass mit Sicherheit, trotz der 10%igen Haushaltssperre, die erforderlichen ~14 Mio Euro nicht eingespart werden können. Er stellt einen ungefähren Betrag in Höhe von ca. ein bis zwei Millionen in den Raum.

Kreisrat Gaigl wirft die Frage zur Erfordernis eines Nachtragshaushaltes auf und führt hierzu mögliche Begründungen auf.

Herr Sicheneder bestätigt, man brauche einen Nachtragshaushalt, wenn eine 100%ige Ausschöpfung des Planvorhabens erfolgt. Zur Kompensierung des Vermögenshaushaltes sei eine Entnahme der Rücklage als Einnahme geplant. Diese könne nicht in voller Höhe generiert werden.

Allerdings könne mit folgenden Argumenten dagegengehalten werden:

- Selten werden alle Ausgabeermächtigungen zu 100% ausgeschöpft.
- Ebenso selten werden alle Haushaltsausgabereste im Folgejahr verwertet.
- Dadurch ergibt sich die Möglichkeit zur Erzielung von Minderausgaben.
- Ggf. können Haushaltsausgabereste in Abgang gestellt werden

Der **Vorsitzende** spricht sich dafür aus, abzuwarten, ob eine entsprechende Verbesserung der Situation eintritt.

Kreisrat Dr. Bauer erachtet es als notwendig, dass die Haushaltsdisziplin massiv eingehalten wird und hält es für richtig, Projekte zu überdenken. Er plädiert dafür, in diesem Haushalt 2023 ein entsprechend tragbares Ergebnis anzustreben und dessen Verwirklichung zu favorisieren. Als mögliche Aspekte nennt **Kreisrat Dr. Bauer** Einsparungen und warnt davor, bereits verplante Haushaltsausgabereste gleichzeitig anderweitig einzuberechnen. Letztgenanntes sei auch dann überdenkenswert, wenn ggf. am Ende des Jahres, mit Puffern - durch nicht durchgeführte Projekte oder nicht eigestelltem Personal - zu rechnen sei.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die Anstrengungen für den nächsten Haushalt 2024 sicherlich noch deutlich größer sein müssen.

Nachdem sich keine weiteren Fragen und Wortmeldungen ergeben, verliest der **Vorsitzende** folgenden Beschlussvorschlag:



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Beschluss: KA/255-26

Der Jahresabschluss des Landkreises für das Jahr 2022 wird wie vorgelegt genehmigt. Alle nicht durch Haushaltsvermerke gedeckten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 13 : 0 Stimmen**

4. AVDüngeVO; Beauftragung einer RA-Kanzlei für Klageverfahren des Landkreises Erding
Vorlage: 2023/961

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 4.

Der genaue Sachverhalt kann dem Vorlagebericht entnommen werden:

Mit der Düngeverordnung (DüV) verpflichtet der Bund die Länder in § 13 a DüV, Gebiete mit einer hohen Stickstoffbelastung des Grundwassers (sog. „Rote Gebiete“) auszuweisen und für diese Gebiete zusätzliche Auflagen bei der Landbewirtschaftung und Düngung zu erlassen.

Mit der „Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)“ kommt die Bayerische Landesregierung dieser Pflicht nach, eine entsprechende Gebietskulisse auszuweisen und Maßnahmen festzulegen. Die AVDüV wurde erstmals am 22.12.2020 vom Ministerrat beschlossen und zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Mit der Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) vom 10.08.2022 wurde durch den Bund die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie geändert und weiter vereinheitlicht. Nach AVV GeA hat die Überprüfung der Ausweisung nach den geänderten Vorgaben durch die Länder spätestens zum 30.11.2022 zu erfolgen, womit eine Änderung der AVDüV des Freistaats Bayern einherging.

In Folge dessen wurden nun - erstmalig – auch im Landkreis Erding sog. Rote Gebiete mit (angeblich) zu hoher Nitratbelastung ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um große Gebiete mit einer Gesamtfläche von mehr als 10.000 ha in den beiden Grundwasserkörpern 1_G104 (Vorlandmolasse Buch am Erlbach) und 1_G147 (Vorlandmolasse Dorfen).

Bei beiden Roten Gebieten im Landkreis Erding (GWK Buch a. Erlbach und GWK Dorfen) kommt wegen der zu geringen Zahl an Messstellen lediglich das sog. „Voronoj“ Verfahren zur Anwendung. Bei diesem sehr primitiven Verfahren wird eigentlich nur die Mitte zwischen den jeweils nächstgelegenen Messstellen innerhalb eines Grundwasserkörpers ermit-



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

telt und so eine Abgrenzung der roten Gebiete vorgenommen. So ergibt sich beim Grundwasserkörper Dorfen eine Abgrenzung Mitten im Landkreis Mühldorf, weil hier die Mitte zwischen der roten Hauptmessstelle Obernurnberg bzw. der roten Zusatzmessstelle Algasing und der grünen Messstelle westlich von Altötting ist, welche voneinander ca. 35 Km Luftlinie entfernt liegen. Mangels Messstelle im Bereich Dorfen bzw. Mühldorf sind tatsächliche Nitrat-Werte in diesem Gebiet jedoch nicht bekannt. Hier ist es eher Zufall, ob ein Landwirt im grünen oder roten Gebiet seine Felder hat.

Neue (geeignete) Zusatzmessstellen (mit geringen Nitratwerten) könnten somit weite Teile der roten Zonen aufheben, dies aber wohl erst frühestens mit der nächsten regulären Ausweisung (spätestens Ende 2026).

Noch vor Inkrafttreten der AVDüV, hatte sich Landrat Martin Bayerstorfer mit einem Brandbrief vom 25.11.22 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder gewandt und auf die Ungeeignetheit der verwendeten Messstellen, auf das intransparente Rechtsetzungsverfahren und auf die massiven Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe hingewiesen.

Gegen die erfolgte Ausweisung der Roten Gebiete hat der Erdinger Kreistag schließlich am 09.12.2022 eine entsprechende Resolution beschlossen, welche am 20.12.22 Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder übersandt wurde.

Das Antwortschreiben von Staatsminister Dr. Florian Herrmann vom 23.12.2023 erwiderte Herr Landrat Martin Bayerstorfer mit Schreiben vom 02.01.2023 und wies hierin insbesondere auf die aus fachlicher Sicht unzureichende Anzahl an Messstellen in den beiden betroffenen Grundwasserkörpern im Landkreis Erding und auf die Unzulänglichkeiten des daher für die Ausweisung der Roten Gebiete angewandten Voronoi-Verfahrens hin. Schließlich forderte er deshalb ein Aussetzen der AVDüV.

In seinem erneuten Antwortschreiben vom 26.01.2023 räumte Herr Staatsminister Dr. Florian Herrmann zwar die eigentlich unzureichende Messstellen-Dichte ein, erklärte aber gleichzeitig, dass der Freistaat Bayern sich dazu entschlossen habe, die Neuausweisung der belasteten Gebiete mitzutragen, um so erhebliche Strafzahlungen der EU zu verhindern. Somit sei ein Aussetzen der AVDüV nicht möglich.

Mit Schreiben vom 02.02.2023 äußerte sich schließlich das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Einlassungen des Landrats. Hierin wurde die Geeignetheit der beiden für die Ausweisung der Roten Gebiete verantwortlichen Messstellen bekräftigt und der massive quantitative Ausbau der Messstellen in den kommenden Jahren angekündigt. Zudem verteidigte das Umweltministerium das wegen der zu geringen Messstellendichte angewandte Voronoi-Verfahren. Nähere fachliche Begründungen hierfür beinhaltete das Schreiben jedoch nicht.

Mit Schreiben vom 27.04.23 hat sich der Landrat an das Wasserwirtschaftsamt München gewandt und die Ergebnisse der aktuell – ohne unsere Beteiligung oder Benachrichtigung - stattgefundenen Nitratmessungen rund um die Messstelle in Obernurnberg (GWK_147 Dorfen) eingefor-



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

dert. Zudem wurde das WWA aufgefordert, die eigentlich angekündigte Transparenz allen Beteiligten gegenüber zu gewährleisten. Inzwischen wurden uns vom WWA die Werte der aktuellen Messungen bei Obernurnberg übermittelt. Lediglich die eigentliche Messstelle liegt demnach wieder sehr knapp über dem maßgeblichen Grenzwert (50 mg/l), alle weiteren Messstellen an der dortigen Grube weisen Werte von lediglich 4,5 bis 28 mg/l aus.

Inzwischen haben sich bezogen auf die beiden betroffenen Grundwasserkörper landwirtschaftliche Interessensgemeinschaften gegründet. Mit den Mitgliedsbeiträgen soll nun jeweils ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, inwieweit die Ausweisung auf nicht hinreichender Grundlage erfolgt ist. Gegebenenfalls sollen dann mit Hilfe der IGs entsprechende Klagen von landwirtschaftlichen Betrieben betrieben werden.

In beiden Roten Gebieten hat der Landkreis Erding selbst landwirtschaftliche Flächen, die an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet sind, und ist somit zumindest mittelbar (Eigentumsbeeinträchtigung durch Wertverluste, geringere Pachteinnahmen und Verkehrswerte) betroffen. Daher hat Landrat Martin Bayerstorfer für den Landkreis Erding den Beitritt zu beiden Interessensgemeinschaften erklärt. Der Kreisausschuss wurde hierüber in der vergangenen Sitzung informiert. Ein Mitgliedsbeitrag von jeweils 100 EUR wurde hierfür inzwischen entrichtet.

Es kommt aber auch ergänzend eine eigene Klage des Landkreises Erding in Betracht. Mögliche Klagebefugnisse und die Erfolgsaussichten einer eigenen Klage wurden daher rechtlich vorgeprüft. Ein entsprechender Abklärungstermin mit einem in diesem Bereich erfahrenen Rechtsanwalt fand statt. Mangels eigenem landwirtschaftlichen Betrieb des Landkreises Erding selbst, hat eine Feststellungsklage (§ 43 VwGO) wohl kaum Aussicht auf Erfolg. Auch wird von einem Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) aus diesem Grund eher abgeraten. Hinzukommt, dass zur vorherigen AVDüV bereits zahlreiche Normenkontrollsachen am BayVGH anhängig sind, über deren Anträge noch nicht entschieden wurde. Folglich kommt sinnvollerweise für den Landkreis Erding lediglich eine Popularklage (Art. 98 Satz 4 BayVerf., Art. 55 VfGHG) beim Bayer. Verfassungsgerichtshof in Betracht.

Ein solcher Antrag könnte nach derzeitiger Einschätzung und vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung insbesondere gestützt werden auf eine Verletzung

- des Gleichheitsgrundsatzes / Gebot der Folgerichtigkeit (Art. 118 BV),
- des Eigentumsrechts (Art. 103 BV) und
- der Berufsfreiheit (Art. 101 BV)

In materieller Hinsicht kann vor allem bezweifelt werden, ob

- die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete in Randgebieten auf Basis des 20 %-Kriteriums (§ 7 AVV GeA) erforderlich ist,
- das Verbot der Zwischenfruchtdüngung geeignet und erforderlich ist und

- die aufgrund der AVDüV/DüV geltenden Düngebeschränkungen ohne Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen unangemessen sind.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Somit werden vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung gute Begründungsansätze für eine erfolgreiche Popularklage gesehen. Eine solche ist jedoch recht aufwändig.

Wegen der recht umfangreichen Klageschrift und der fehlenden eigenen Erfahrung mit Popularklagen sowie der speziellen Rechtsmaterie, wird die Beauftragung einer hierfür geeigneten Rechtsanwaltskanzlei empfohlen. Die Kosten dürften sich nach vorliegender Kostenschätzung auf rund 20.000 EUR belaufen.

Eine rechtzeitige Klageerhebung ist noch bis Ende November 2023 möglich (1 Jahr nach Inkrafttreten der AVDüV).

Peter Stadick
Leitung Abt. 5

Ende Vorlagebericht

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, der stellvertretende Ministerpräsident Hubert Aiwanger habe bei seinem, vor kurzem stattgefundenen, Besuch in Oberneuching nach der Besichtigung der Messstellen, die Fragwürdigkeit des Verfahrens bestätigt.

Auf Nachfrage von **Kreisrätin Dieckmann** informiert der **Vorsitzende**, die Kosten für das Klageverfahren seien mit bis zu maximal 20.000 Euro veranschlagt. Eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei stehe zur Verfügung.

Kreisrat Geiger erachtet eine eigene Klage des Landkreises für nicht notwendig. Er argumentiert, die Staatsregierung habe bereits angekündigt die Messstellen auszuweiten. Des Weiteren seien bereits zahlreiche Kontrollklagen anhängig.

Kreisrat Gaigl fragt nach, ob sich die betroffenen Nachbarlandkreise Mühldorf und Altötting am Klageverfahren beteiligen.

Der **Vorsitzende** hält dies für einen überdenkenswerten gangbaren Weg, obwohl dies bislang so nicht vorgesehen gewesen ist. Er befürwortet eine diesbezügliche Anfrage bei den entsprechenden Landkreisen.

Kreisrat Grundner weiß aus eigener Erfahrung zu berichten, dass die Klagebefugnis im öffentlich-rechtlichen Verfahren nur sehr eingeschränkt umsetzbar sei. Er halte es grundsätzlich auch für notwendig, sich gegen die vorliegende Feststellung zu wenden, davor möchte er jedoch einige Punkte geklärt wissen:

- Wurde intern bereits geklärt und verifiziert, ob eine Klagebefugnis für den Landkreis Erding als Gebietskörperschaft besteht?
- Wer prüft diese Klagebefugnis und die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei weiterhin?



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

- Was umfasst der Auftrag an die Rechtsanwaltskanzlei? Das Auffassen einer Klageschrift oder lediglich zunächst die juristische Beratung dahingehend, ob eine Klage gegen den Freistaat Bayern auch Aussicht auf Erfolg haben könnte?
- Besteht ansatzweise bzw. überzeugend die Möglichkeit, dass eine Popularklage oder ein Klagebeitritt Aussicht auf Erfolg hat?

Der **Vorsitzende** antwortet, eine Feststellungsklage und ein Normenkontrollantrag hätten, aufgrund der Tatsache, dass der Landkreis über keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verfüge, wenig Aussicht auf Erfolg. Man könne die Begründung anführen, durch die Nutzungseinschränkung „rotes Gebiet“ verringern sich die Pachterlöse, jedoch erwarte man dahingehend keine tiefergehende Resonanz. Der **Vorsitzende** führt an, in diesem Fall handle es sich um eine Popularklage, die seines Erachtens nach, eine Entscheidung des Verfassungsgerichtes nach sich ziehen würde. Er ergänzt, man stelle die Grundlagen für eine rechtliche Basis in Frage. Unterstützend sei hier auch die Aussage des stellvertretenden Ministerpräsidenten, über sein Unverständnis zu den Messpunkten, zu bewerten.

Herr Stadick (A5, Abteilungsleitung) erklärt, eine Klagebefugnis bestehe, nach Rücksprache mit der Rechtsanwaltskanzlei, dadurch, dass der Landkreis Erding über landwirtschaftliche Flächen in den „roten Gebieten“ verfüge. Durch den Beitritt zu den beiden Interessensgemeinschaften sei der Klageweg „Feststellungsklage / Normenkontrollantrag“ abgedeckt. Mit der Popularklage über den Verfassungsgerichtshof beschreite man eine weitere Alternative. Die Rechtsanwaltskanzlei stelle Erfolg in Aussicht, könne dies aber nicht garantieren, so **Herr Stadick**.

Kreisrat Grundner erachtet, in Absprache mit Herrn Stadick und dem Vorsitzenden, eine rechtliche Prüfung auf einen möglichen Klageerfolg als notwendig und befürwortet dann im nächsten Schritt, eine weitere Beratung in diesem Gremium. Dadurch sei auch die politische Dimension über das Vorgehen der aufoktroierten Fehlplanung dokumentiert.

Der **Vorsitzende** verliest den Beschlussvorschlag, dessen Wortlaut am Ende dieses Tagesordnungspunktes vorzufinden ist und verweist darauf, dieser bedeute zunächst keine Klage, sondern sehe eine Prüfung und Vorbereitung für eine solche vor. Das Gremium könne dann weiter miteinander gebunden werden.

Auf Nachfrage von **Kreisrat Reiter**, wer genau beklagt werde, informieren der **Vorsitzende** und **Herr Stadick** darüber, dies sei der Freistaat Bayern, welcher die AVDüV erlassen habe.

Kreisrätin Dieckmann schließt sich den Ausführungen von Kreisrat Grundner an und unterstützt eine Erhebung der Popularklage bei Aussicht auf Erfolg. Sie begründet dies damit, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht mehr gegeben sei und eine Willkürlichkeit bezüglich der derzeitigen Messstellen vorliege. Sie sieht in einer wohlüberlegten Klageerhebung eine Rückendeckung für die Landwirte.

Der **Vorsitzende** ergänzt, im Moment befasse man sich mit der Beauftragung der Kanzlei.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Kreisrätin Stieglmeier bezieht sich auf die erwähnten Äußerungen des stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger und gibt zu bedenken, dass, ihrer Ansicht nach, Feststellungen von Spitzenpolitikern in bestimmten Regionen mit Vorsicht zu betrachten seien. Sie erfragt, ob Beschlüsse über Resolutionen aus den Nachbarlandkreisen offenkundig seien. Ihres Erachtens würde dies die Voraussetzung für einen Anschluss an eine Klage darstellen.

Der **Vorsitzende** erläutert, ihm sei im Moment nicht bekannt, ob die beiden betroffenen Nachbarlandkreise eine entsprechende Beschlussfassung herbeigeführt hätten. Er habe beide Landräte über die Resolution des Landkreises Erding informiert.

Kreisrat Dr. Bauer vertritt den Standpunkt, es gehe hier darum das Vermögen des Landkreises zu schützen. Im Zweifelsfall wird dies durch die Verordnung geschmälert, weil sich die Pachtpreise bei den betroffenen Grundstücken reduzieren. Er spricht sich dafür aus, nicht zuzuschauen, sondern zu handeln, wenn nachteilig in dieses Vermögen eingegriffen wird und unterstützt damit das Vorhaben.

Kreisrat Reiter legt dar, dass er dem Beschlussvorschlag zustimmen könne, wenn im Kreisausschuss über eine Klage entschieden wird sowie unter der Maßgabe, dass die Nachbarlandkreise mitangefragt werden.

Der **Vorsitzende** gibt zu Protokoll, dass eine Anfrage an die Landkreise Altötting und Mühldorf erfolgen wird. Beide seien von den „roten Gebieten“ betroffen. Außerdem stellt er noch in den Raum den Landkreis Landshut anzufragen. Der Grundwasserkörper in Buch am Erlbach sei ebenfalls tangiert.

Nachdem sich keine weiteren Fragen und Wortmeldungen ergeben, bringt der **Vorsitzende** folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschluss: KA/256-26

Der Landrat wird zur Vertretung der Interessen des Landkreises Erding als Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen empfohlen und dazu ermächtigt, eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei für das Betreiben einer Popularklage gegen die AVDüV zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 11 : 2 Stimmen**
(*Nein-Stimmen: KR Geiger, KRin Stieglmeier*)

5. Antrag B90/DIE GRÜNEN: Sicherer Hafen LKR Erding / Anschluss an internationale Initiative "Seebrücke" **Vorlage: 2023/959**

Der **Vorsitzende** ruft Tagesordnungspunkt 5 auf.

Er informiert darüber, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 09.05.2023 sei darauf hingewiesen worden, dass eine formelle Beschlussfassung erforderlich sei.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Der **Vorsitzende** schlägt vor, aufgrund fehlender Zuständigkeit von der Sachbehandlung Abstand zu nehmen und einen Antrag auf Nichtbefassung zu stellen.

Der **Vorsitzende** verweist darauf, dass dies der Geschäftsordnungsantrag ist, der vor der Sachbehandlung kommt.

Die Inhalte zum Sachverhalt stellen sich grundsätzlich wie folgt dar:
(Unter Berücksichtigung der **Anlage 3 zum Protokoll**_Antrag Sicherer Hafen Landkreis Erding + Forderungen der „Seebrücke“).

Am 29.10.2020 haben wir Ihr Anliegen: Anschluss der Initiative Seebrücke – Landkreis erklärt sich als „Sicherer Hafen“ in der Bürgermeisterdienstbesprechung sowie am 05.01.2021 per Brief aus unserer Sicht abschließend behandelt. Gerne bringt Herr Landrat Bayerstorfer Ihren Antrag in den heutigen Kreisausschuss zur Abstimmung. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass es Ihnen als Kreisräte und Kreisrätinnen in jedem dafür zuständigen Ausschuss obliegt, Ihren Antrag einzubringen und auf eine Abstimmung hinzuwirken.

Vorbericht:

Bei der Organisation Seebrücke handelt es sich um eine zivilgesellschaftliche Gruppierung, welche sich mit Ihrem Projekt (Kampagne) „Sicherer Hafen“ dafür einsetzt, Flüchtlinge aufzunehmen.

Mit dem Projekt „Sicherer Hafen“ möchte die Seebrücke immer mehr Kommunen auf sich aufmerksam machen und von einem Beitritt überzeugen.

Erfüllt eine Kommune die Vorgaben des Forderungskataloges, so kann sich die Kommune zu einem „Sicheren Hafen“ erklären, wobei nicht jede Kommune dabei von Beginn an alle Forderungen unterstützen muss. Die Seebrücke versteht den Weg zum Sicheren Hafen als Prozess. Alle erfüllten Forderungen und Fortschritte der Kommunen werden öffentlich auf deren Webseite dokumentiert. Den gesamten Forderungskatalog sehen Sie in der Anlage „Seebrücke – sicherer Hafen Forderungspunkte“.

Sämtliche Forderungen stehen in Zusammenhang mit einer zusätzlichen Aufnahme von weiteren Flüchtlingen.

Zu einigen Punkten aus diesem Forderungskatalog wird im Folgenden Stellung genommen:

- Punkt 3: *sich öffentlich gegen die Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung auf dem Mittelmeer positionieren und diese aktiv unterstützt, beispielsweise mit Öffentlichkeitsarbeit, Patenschaften, finanzieller Unterstützung oder Beteiligung an einer Rettungsmission*

Die derzeit angespannte Haushaltssituation ist bekannt, ebenso benötigt man hierzu zusätzliches Personal und Arbeitsplätze, derzeit ist daher dieser Punkt nicht umsetzbar.

- Punkt 5: *sich gegenüber dem Bundesland und der Bundesregierung für die Einrichtung neuer bzw. für die deutliche Ausweitung bestehender Programme*

zur legalen Aufnahme von Menschen auf der Flucht einsetzt und dazu selbst Aufnahmeplätze zusätzlich zur Verteilungsquote (Königsteiner Schlüssel) anbietet



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Die direkte Aufnahme von Personen, die im Mittelmeer aus Seenot gerettet wurden, widerspricht geltendem europäischen Recht in Gestalt der Dublin III Verordnung. Zudem betrifft die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten das Landratsamt als Staatsbehörde, sodass eine **Behandlung dieses Themas nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreistags liegt.**

- Punkt 6: *Plätze für die schnelle und unkomplizierte Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Menschen zusätzlich zur Verteilungsquote von Schutzsuchenden bereitstellt*

Bekanntermaßen ist es schon jetzt für den Landkreis Erding enorm schwierig und es gelingt derzeit nur äußerst knapp, ausreichend Betten bzw. Unterkünfte für die „Regelzuweisungen“ der Regierung zur Verfügung zu stellen.

Daher ist es unmöglich, weitere Plätze im Landkreis für diese Flüchtlinge zu finden (breitzustellen), welche wir zusätzlich zur Verteilerquote aufnehmen müssten. **Zudem müssten diese Unterkünfte ausschließlich in Eigenregie finanziert werden.**

- Punkt 9: *für Bleibeperspektiven eintritt und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegen Abschiebungen einsetzt. Sie ist nicht nur Sicherer Hafen, sondern zugleich Solidarische Stadt für alle Menschen.*

Beim Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz wird auch hier das Landratsamt als Staatsbehörde tätig (vgl. z.B. VG Bayreuth, Beschluss vom 09.01.2019, Az.: B 6 E 18.1281).

Ferner ist die Prüfung von Asylanträgen und die damit einhergehende Bewertung der Bleibeperspektiven in Deutschland **staatliche Aufgabe**, welche durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernommen wird. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren.

Der Antrag beinhaltet zudem die Unterstützung der Bundesregierung auf einem Weg zu einer solidarischen, humanitären und europäischen Flüchtlingspolitik. Wir weisen darauf hin, dass es Aufgabe der Bundesregierung und des Auswärtigen Amtes ist, die deutsche Außen- und Europapolitik zu gestalten.

Fazit:

Der Antrag wurde noch vor dem Beginn des Ukraine-Krieges gestellt.

Zwischenzeitlich hat Deutschland über eine Million ukrainische Geflüchtete aufgenommen, so viele wie kein anderes europäisches Land.

Hinzu kommen hier auch noch vermehrt Geflüchtete aus anderen Ländern.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Die Unterbringungsmöglichkeiten der Landkreise vor Ort sind im Vergleich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags an der Grenze des Möglichen. Gleichzeitig kommt seitens des Bundes keine Unterstützung (z. B. durch ein Eindämmen der übrigen Migration, Bereitstellung von Unterkünften, etc.).

Ein Teil der Forderungspunkte betrifft das staatliche Landratsamt, hier kann der Kreistag / Kreisausschuss als Kreisorgan nicht beschließen bzw. keine Vorgaben machen.

Zudem sind andere Punkte aus finanzieller Sicht oder mangels zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten schlichtweg nicht umsetzbar.

Ein etwaiger Beschluss wäre daher eine rein migrationspolitische Aussage, welcher auch nicht der Zustimmung durch das Bayerische Staatsministerium bedarf.

Ende Vorlagebericht

Kreisrat Geiger erfragt zunächst, wie seine Fraktion nach der Bürgermeister-Dienstbesprechung vom 29.10.2020 und dem Antwortschreiben vom 05.01.2021 auf eine weitere Behandlung des Antrages hätten hinwirken können. Er verweist dabei auf die Einleitung zum Vorlagebericht und verliest diese:

„Auch möchten wir darauf hinweisen, dass es Ihnen als Kreisräte und Kreisrätinnen in jedem dafür zuständigen Ausschuss obliegt, Ihren Antrag einzubringen und auf eine Abstimmung hinzuwirken.“

Kreisrat Geiger informiert, die Bedeutung für „obliegen“ definiert sich laut Duden mit:

„jemanden als Pflicht/Aufgabe zufallen“.

Er hakt nach, ob dies bedeute, dass man öfter insistieren hätte müssen, damit das Anliegen im Ausschuss behandelt worden wäre.

Kreisrat Geiger zeigt sich über den Vorschlag zur „Nichtbefassung“ – aufgrund der Vorgeschichte - nicht überrascht und erläutert anschließend seine Sichtweise zum Sachverhalt. Ihm ist bewusst, dass die Argumentation aus dem Vorlagebericht eine ablehnende Haltung impliziere. **Kreisrat Geiger** ist der Ansicht, dass dies nicht den Schluss einer Nichtbefassung wegen Nichtzuständigkeit zulasse, sondern ggf. eine Ablehnung des Antrages.

Kreisrätin Dieckmann fügt an, dieser Antrag sei im Ebersberger Kreistag von der SPD gestellt worden. Sie vertritt die Meinung, man solle sich mit dem Antrag befassen, auch wenn er abgelehnt werden würde.

Es erfolgen keine weiteren Fragen und Wortmeldungen.

Daraufhin verliest der **Vorsitzende** folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss: KA/257-26

Dem Kreistag wird empfohlen aufgrund fehlender Zuständigkeiten von der Sachbehandlung Abstand zu nehmen (Antrag auf Nichtbefassung).

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 9 : 4 Stimmen**
(Nein-Stimmen: KR Geiger, KRin Stieglmeier, KRin Dieckmann, KR Reiter)



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

6. Öffentliche Ausschreibung Rahmenvertrag Büromöbel **Vorlage: 2023/969**

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 6.

Vor Eintritt in den Sachverhalt wird zwischen dem **Vorsitzenden** und **Herrn Wirth** (Leitung FB Z1) geklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung behandelt werden kann.

Herr Wirth erläutert den Sachverhalt anhand des Vorlageberichtes:

Der bestehende Rahmenvertrag mit der Firma Hund Möbelwerke GmbH für Büromöbel läuft zum August dieses Jahres aus und muss neu ausgeschrieben werden. Es ist geplant einen neuen Rahmenvertrag in Form einer Öffentlichen Ausschreibung nach der UVgO auszuschreiben.

Der neue Rahmenvertrag soll wieder auf 4 Jahre ausgeschrieben werden und es wird auf Grundlage der vergebenen Aufträge von derzeit jährlich ca. 40.000 € brutto (160.000 € brutto geschätzte Gesamtauftragssumme auf 4 Jahre) abzüglich 25% für die Anschaffung von Büromöbeln ausgegangen.

Die Schätzkosten zur vorherigen Ausschreibung wurden um ca. 40.000 € reduziert, da ein Teil der Belegschaft bereits mit neuen Möbel ausgestattet ist und aufgrund der Haushaltslage weitere Einsparungen vorgenommen werden (müssen). Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.

Als Zuschlagskriterium soll zu 80 % Preis und zu 20 % Qualität, Funktionalität, Konstruktion und Ergonomie herangezogen werden.

Ende Vorlagebericht

Auf Nachfrage von **Kreisrätin Stieglmeier**, ob der bestehende Rahmenvertrag nicht verlängert werden könne, informiert **Herr Wirth**, dies sei für ein Jahr möglich. Danach müsse jedoch eine neue Ausschreibung erfolgen.

Es erfolgen keine weiteren Fragen und Wortmeldungen.

Der **Vorsitzende** bringt folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschluss: KA/258-26

Der Ausschreibung des Rahmenvertrags für Büromöbel wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 13 : 0 Stimmen**



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

7. Öffentliche Ausschreibung Rahmenvertrag Bewachungsdienstleistung Vorlage: 2023/970

Der **Vorsitzende** leitet über zu Tagesordnungspunkt 7 und übergibt das Wort an Herrn Wirth (Leitung FB Z1).

Herr Wirth legt den Sachverhalt anhand des Vorlageberichtes dar:

Der bestehende Rahmenvertrag über die Bewachungsdienstleistung für das Landratsamt und seinen Außenstellen mit der Firma Wensauer läuft Mitte dieses Jahres aus und es ist geplant, den Vertrag neu auszuschreiben. Der Vertrag soll auf 3 Jahre in Form einer Öffentlichen Ausschreibung nach der UVgO ausgeschrieben werden (01.08.2023 bis 31.07.2025).

Die Kosten für die gesamte Laufzeit betragen ca. 600.000 € brutto.

Derzeit entstehen für das Landratsamt Kosten in Höhe von ca. 11.000 € brutto im Monat.

Für die Außenstelle Max-Planck-Str. 2 (Ankunftszentrum) liegen die Kosten bei ca. 6.000 € brutto. Diese werden aber von der Regierung von Oberbayern erstattet.

Derzeitige Einsatzorte und Einsatzzeiten des Sicherheitspersonals

Alois-Schieß-Platz 2 bewacht mit 1 Sicherheitskraft

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 17:00 Uhr

Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr

Bereich B (Alois-Schieß-Platz 6/8) bewacht mit 1 Sicherheitskraft

Dienstag und Donnerstag von 07:30 bis 17:00 Uhr

Montag, Mittwoch und Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr

Bereich C (Max-Planck-Str. 2) bewacht mit 1 Sicherheitskraft

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 17:00 Uhr

Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr

In Anbetracht der sehr hohen Kosten und der geplanten Einführung einer hausweiten Alarmierungssoftware ist die Überlegung, ob die Bewachung so in dieser Form weiter beauftragt werden soll/muss.



Für die Bewertung, ob zukünftig keine oder eingeschränkt die Bewachung von einer externen Firma ausgeführt werden soll, stehen folgende Vor- und Nachteile gegenüber:

1. Kein externer Sicherheitsdienst

Vorteil: Kosteneinsparung in Höhe von ca. **17.000 €/Monat** (**11.000 € ohne Max-Planck-Str. 2 Ankunftszentrum**)

Nachteil: Die Sicherheit der Mitarbeiter und Bürger wird reduziert.

Eingeschränktes Sicherheitsgefühl der Mitarbeiter und Bürger
Wegfall der Unterstützung des Infopersonals

2. Eingeschränkter (Herabsetzung der Einsatzzeiten) Sicherheitsdienst ausgenommen Bewachung Max-Planck-Str. 2 (Ankunftszentrum)

Herabsetzung der Einsatzzeiten des Sicherheitsdienstes für den Bereich Ausländerwesen während den Schließzeiten Mo. und Mi., mit der Maßgabe, dass für das Landratsamt Montag- und Mittwochnachmittag kein Zutritt möglich ist.

Vorteil: Kostenreduzierung in Höhe von ca. **3.500 €/Monat**

Als Zuschlagskriterium soll zu 50% der Preis und zu 50% ein Bewachungskonzept herangezogen werden.

Ende Vorlagebericht

Herr Wirth veranschaulicht, dass sich das Landratsamt als „offenes Haus“ präsentiere und während der Öffnungszeiten jeder Zugang habe. Bislang seien keine gravierenden Vorfälle zu vermeiden gewesen. Man wisse nicht, ob der Sicherheitsdienst durch eine „abschreckende Wirkung“ dazu verholfen habe.

Der Sicherheitsdienst erweise sich zudem in verschiedenen Situationen als sinnvoll (z.B. bei der Orientierung im Amt).

Herr Wirth informiert, dass der Sicherheitsdienst fortgeführt und neu ausgeschrieben werden soll.

Der **Vorsitzende** bestätigt, dass ihm aus Erfahrungsberichten von Beschäftigten bekannt sei, welcher großen Zuspruch der Sicherheitsdienst bei der Belegschaft fände. Dies gehe soweit, dass bei einer eventuellen Abschaffung, in bestimmten Bereichen, aufgrund des Sicherheitsrisikos, mit möglichen Kündigungen zu rechnen sei.

Kreisrätin Dieckmann spricht sich ebenso, im Sinne zum Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für den Erhalt des Sicherheitsdienstes aus.

Kreisrätin Stieglmeier erkundigt sich, ob auch Taschenkontrollen – z.B. zur Vermeidung von Waffeneinschleppung – denkbar seien



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Herr Wirth sieht das Landratsamt als Anlaufstelle für alle Bürger und Bürgerinnen. Er befindet, dies lasse sich mit einer strengen individuellen Kontrolle – gerade im Hinblick auf die Außenwirkung - nicht in Einklang bringen.

Der **Vorsitzende** hält Stichproben nicht für abwegig. Er meint, das Sicherheitspersonal habe hierfür ein gutes Gespür. Die Berechtigung zu eingeschränkten Taschenkontrollen müsse an das Personal noch vermittelt werden.

Kreisrat Kellermann regt an, aufgrund der Haushaltslage, über einen eingeschränkten Sicherheitsdienst (wie im Vorlagebericht erwähnt) nachzudenken. Er erfragt, ob damit begonnen werden könne und dieser dann optional aufgestockt werden könne?

Der **Vorsitzende** plädiert, aus vorgenannten Gründen, dafür, alles zu lassen wie es ist. Er möchte hier keine „falschen Signale“ zum Thema Sicherheit der Beschäftigten senden. Er bezeichnet den Sicherheitsdienst als sinnvoll, wichtig und notwendig.

Kreisrat Dr. Bauer spricht Verhaltensveränderungen bei den Mitbürgern in Richtung Aggression an, die diese Maßnahme erfordern. Er verweist auf das Sinken der Hemmschwelle bei manchen Personen. **Kreisrat Dr. Bauer** hält es für richtig es so zu belassen, wie es ist, damit das subjektive Sicherheitsempfinden für die Beschäftigten bleibt.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen und Wortmeldungen. Daraufhin verliest der **Vorsitzende** folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss: KA/259-26

Der Ausschreibung eines Rahmenvertrages für die Bewachungsdienstleistung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 13 : 0 Stimmen**

8. Übernahme der Kosten für das Deutschlandticket für alle Beschäftigten und Beamte des Landkreises Erding
Vorlage: 2023/973

Der **Vorsitzende** leitet über zu Tagesordnungspunkt 8 und übergibt das Wort an Herrn Wirth (Leitung FB Z1).

Herr Wirth erläutert, zu dieser Thematik bestehe noch diverser Klärungsbedarf in einigen Angelegenheiten, die einer inhaltlichen Prüfung bedürfen. Er schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt deshalb in der nächsten Sitzung umfassend zu behandeln, den Vorlagebericht zu aktualisieren und erneut vorzustellen.

Der **Vorsitzende** hält dies für richtig und ergänzt, es könne dann noch abgeklärt werden, welche Landkreise über ein entsprechendes Angebot verfügen. Grundsätzlich sieht der **Vorsitzende** die Vergabe dieser Leistung an einen Verzicht auf die Tiefgaragenkarte bzw. der Stellplatzberech-



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

tigung gekoppelt, um die Sinnhaftigkeit zur Nutzung des ÖPNV zu gewährleisten. Er gibt zu bedenken, dass zudem die Quote geklärt werden solle, wie viele Mitarbeiter dieses Angebot nutzen möchten, um die Finanzierung ggf. sichern zu können. Danach könne man, nach Ansicht des **Vorsitzenden**, eine Entscheidung treffen.

Kreisrat Gneißl vertritt den Standpunkt, dass bei den Vergabekriterien verschiedene Aspekte zur Findung einer gerechten Lösung miteinbezogen und bedacht werden müssen. Beispielhaft nennt er hier die Berücksichtigung der Personenkreise, die das 49 Euro-Ticket bereits selbst finanzieren oder deren PKW weder in der Tiefgarage noch auf dem Stellplatz – sondern anderenorts – geparkt wird. Er befindet, eine derartige Grundsatzentscheidung habe auch, bezüglich der Personalgewinnung, ein Stück weit Strahlkraft auf die Kommunen. **Kreisrat Gneißl** befürwortet eine nochmalige Aufbereitung des Themas für eine Entscheidungsfindung.

Kreisrat Schwimmer bittet um eine juristische Überprüfung ob eine evtl. Übernahme der Kosten für das Deutschlandticket für alle Beschäftigten und Beamte des Landkreises Erding unter eine Doppelförderung falle. Er spricht hier die weitere Förderung des MVV bzw. ÖPNV durch den Landkreis an.

Er weist darauf hin, dass die mit geringer Eigenleistung bezuschusste Maßnahme für einen Tiefgaragenplatz zu einer Zeit entstanden sei, in der diese mangelhaft ausgelastet gewesen ist und deshalb die Plätze zu günstigen Tarifen an die Bediensteten des Landkreises weitergegeben worden seien.

Der **Vorsitzende** bestätigt die letztgenannte Aussage und hebt hervor, dass es in früheren Zeiten auch vermehrt Fahrgemeinschaften zur Problemlösung gegeben habe.

Kreisrat Kellermann beruft sich darauf die Haushaltslage zu berücksichtigen und gibt zu bedenken, dass es in der freien Wirtschaft sehr viele Berufe gebe, die keine Subventionen erfahren.

Kreisrätin Stieglmeier spricht sich grundsätzlich für die Förderung aus. Sie betrachtet diese nicht als Subventionierung von einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sondern vielmehr als Zeichensetzung des Landratsamtes als Behörde zum Thema Klimaschutz. Sie führt an, die rechtlichen Bedenken von Kreisrat Schwimmer teile sie, aufgrund einer Vielzahl von praktizierten Beispielen, nicht. Jedoch erachtet **Kreisrätin Stieglmeier** eine zielgerichtete Nutzung für unabdingbar.

Kreisrätin Dieckmann stützt sich in ihrer Argumentation auch auf die schwierige Haushaltslage. Sie legt dar, obwohl sie die Ansätze grundsätzlich für gut befände, ist eine schlüssige Begründung, auch angesichts der Kommunen, schwer zu finden.

Kreisrat Geisberger schließt sich inhaltlich seiner Vorrednerin sowie dem bereits angeführten Argument der Doppelförderung an und befindet, dass die evtl. Durchführung der Maßnahme deshalb sehr gut überdacht werden müsse.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Kreisrat Dr. Bauer fügt an, es gehe auch darum einen Anreiz zur Nutzung des ÖPNV zu schaffen. Gleichzeitig gibt er zu bedenken, dass dies unter anderem auch in Abhängigkeit von einer guten Anbindung stehe. Er ist der Ansicht, dass die Mitarbeiter, die deshalb bislang die Entscheidung für das 49 Euro Ticket nicht getroffen haben, dieses auch bei kostenfreier Bereitstellung nicht nutzen würden.

Ergänzend zeigt **Kreisrat Dr. Bauer** die Wertigkeit eines Tiefgaragenstellplatzes am Landratsamt mit geringer Selbstbeteiligung auf, indem er Vergleichspreise nennt.

Wie der **Vorsitzende** feststellt, sind keine weiteren Wortmeldungen angemeldet. Er verweist darauf, dass man sich in einer der nächsten Sitzungen wieder mit diesem Thema beschäftigen werde.

9. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Keine

10. Bekanntgaben und Anfragen

Der **Vorsitzende** leitet zu dem Tagesordnungspunkt *Bekanntgaben und Anfragen* im öffentlichen Teil über.

Die Informationen und Ergebnisse der einzelnen angesprochenen Punkte werden nachfolgend aufgezeigt.

10. Leistung der freien Kapitalrücklage an die EVE GmbH

1.

Der **Vorsitzende** leitet über zur Bekanntgabe TOP 10.1 und informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.05.2023 forderte die Energievision Landkreis Erding Projektentwicklungs (EVE) GmbH den Landkreis Erding dazu auf, den auf ihn entfallenden Geschäftsanteil in Höhe von 240.821,50 Euro bis zum 15.06.2023 in die freie Rücklage der GmbH einzuzahlen. Für den Zahlungsbetrag sind keine HH-Mittel veranschlagt, weshalb es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe handelt, welche der Genehmigung durch den Kreisausschuss nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeschO des Kreistages bedarf. Da die nächste Kreisausschusssitzung jedoch erst am 19.6. stattfindet, entschied Herr Landrat nach § 46 Abs. 1 GschO des Kreistages selbst in Form einer dringlichen Anordnung über die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe und informiert hiermit den Kreisausschuss darüber.

Ende Bericht der Bekanntgabe

Hierzu erfolgen keine weiteren Fragen und Wortmeldungen.



LANDKREIS
ERDING

**10. Anfrage KR Reiter: Thema Kommunale Verpackungssteuer in die
2. TO des zuständigen Ausschusses aufnehmen**

Büro des Landrats
BL

Kreisrat Reiter fragt an, ob man das Thema „Kommunale Verpackungssteuer“ auf die Tagesordnung des dafür zuständigen Ausschusses setzen könne. Als Hintergrund ergänzt er folgendes:

Die Stadt Tübingen habe zum 01. Januar 2022 eine kommunale Verpackungssteuer eingeführt und es habe eine gerichtliche Auseinandersetzung mit Mc Donald's gegeben. Das Verwaltungsgericht habe nun bestätigt, dass eine kommunale Verpackungssteuer rechtens sei. Damit seien nun Grundlagen geschaffen.

Kreisrat Reiter hält es für richtig sich damit zu beschäftigen, um zu eruieren, ob dies für die Kommunen eine Möglichkeit darstellt Geld zu akquirieren.

Der **Vorsitzende** sichert zu, dies prüfen zu lassen. Er vermutet jedoch, dass die Zuständigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung bei den Städten, Märkten und Gemeinden liege.

Kreisrat Grundner ist der Ansicht, dass dies auf Kreisebene geprüft werden könne, dann aber weiter an die Städte, Märkte und Gemeinde gereicht würde.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, beendet der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses.

Vorsitzender

Protokoll

Martin Bayerstorfer
Landrat

Irmgard Watzka
Verwaltungsangestellte